



2020/0108(COD)

14.9.2020

STANDPUNKT IN FORM VON ÄNDERUNGSANTRÄGEN

des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „InvestEU“
(COM(2020)0403 – C9-0158/2020 – 2020/0108(COD))

Für den Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter: Frances Fitzgerald (Verfasserin)

PA_LegPosition

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter legt dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschüssen folgende Änderungsanträge vor:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die COVID-19-Pandemie ist ein großer Schock für die Volkswirtschaften der Welt und der Union. Aufgrund der erforderlichen Eindämmungsmaßnahmen ging die Wirtschaftstätigkeit in der EU erheblich zurück. Es wird davon ausgegangen, dass das BIP der EU im Jahr 2020 um rund 7,5 % und damit weitaus stärker als während der Finanzkrise im Jahr 2009 zurückgehen wird. Der Ausbruch der Pandemie hat die starke Verflechtung der globalen Lieferketten deutlich gemacht und einige Schwachstellen aufgezeigt, wie etwa die übermäßige Abhängigkeit strategischer Industriezweige von nicht diversifizierten externen Bezugsquellen. Diese Schwachstellen müssen angegangen werden, um die Wirksamkeit der von der Union ergriffenen Notfallmaßnahmen sowie die Widerstandsfähigkeit der gesamten Wirtschaft zu verbessern und gleichzeitig ihre Offenheit für Wettbewerb und Handel im Einklang mit den geltenden Regeln zu wahren. Die Investitionstätigkeit dürfte erheblich zurückgegangen sein. Vor der Pandemie war zwar eine Erholung des Verhältnisses der Investitionen zum BIP in der Union zu beobachten, doch blieb sie hinter den an einen kräftigen Aufschwung geknüpften Erwartungen zurück und reichte nicht aus, um den im Anschluss an die Krise von 2009 über Jahre gebildeten

Geänderter Text

(1) Die COVID-19-Pandemie ist ein großer Schock für die Volkswirtschaften der Welt und der Union. Aufgrund der erforderlichen Eindämmungsmaßnahmen ging die Wirtschaftstätigkeit in der EU erheblich zurück. Es wird davon ausgegangen, dass das BIP der EU im Jahr 2020 um rund 7,5 % und damit weitaus stärker als während der Finanzkrise im Jahr 2009 zurückgehen wird. Der Ausbruch der Pandemie hat die starke Verflechtung der globalen Lieferketten deutlich gemacht und einige Schwachstellen aufgezeigt, wie etwa die übermäßige Abhängigkeit strategischer Industriezweige von nicht diversifizierten externen Bezugsquellen. Diese Schwachstellen müssen angegangen werden, um die Wirksamkeit der von der Union ergriffenen Notfallmaßnahmen sowie die Widerstandsfähigkeit der gesamten Wirtschaft zu verbessern und gleichzeitig ihre Offenheit für Wettbewerb und Handel im Einklang mit den geltenden Regeln zu wahren. Die Investitionstätigkeit dürfte erheblich zurückgegangen sein. Vor der Pandemie war zwar eine Erholung des Verhältnisses der Investitionen zum BIP in der Union zu beobachten, doch blieb sie hinter den an einen kräftigen Aufschwung geknüpften Erwartungen zurück und reichte nicht aus, um den im Anschluss an die Krise von 2009 über Jahre gebildeten

Investitionsstau abzubauen. Insbesondere werden das derzeitige Investitionsniveau und die Investitionsprognosen nicht ausreichen, um den Bedarf der Union an strukturellen Investitionen zur Wiederankurbelung und Stützung eines langfristigen Wachstums vor dem Hintergrund technologischen Wandels und globaler Wettbewerbsfähigkeit, unter anderem in den Bereichen Innovation, Kompetenzen, Infrastruktur und kleine und mittlere Unternehmen (KMU), zu decken, und sie werden nicht ausreichen, um auf zentrale gesellschaftliche Herausforderungen wie Nachhaltigkeit oder Bevölkerungsalterung zu reagieren. Mit Blick auf die Verwirklichung der politischen Ziele der Union und die Stützung einer raschen, integrativen und gesunden wirtschaftlichen Erholung ist daher Unterstützung erforderlich, um Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen entgegenzuwirken und den Investitionsrückstand in bestimmten Sektoren zu verringern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Investitionsstau abzubauen. Insbesondere werden das derzeitige Investitionsniveau und die Investitionsprognosen nicht ausreichen, um den Bedarf der Union an strukturellen Investitionen zur Wiederankurbelung und Stützung eines langfristigen Wachstums vor dem Hintergrund technologischen Wandels und globaler Wettbewerbsfähigkeit, unter anderem in den Bereichen Innovation, Kompetenzen, Infrastruktur und kleine und mittlere Unternehmen (KMU), zu decken, und sie werden nicht ausreichen, um auf zentrale gesellschaftliche Herausforderungen wie Nachhaltigkeit oder Bevölkerungsalterung zu reagieren, ***ohne die Ziele im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter zu gefährden***. Mit Blick auf die Verwirklichung der politischen Ziele der Union und die Stützung einer raschen, integrativen und gesunden wirtschaftlichen Erholung ist daher Unterstützung erforderlich, um Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen entgegenzuwirken und den Investitionsrückstand in bestimmten Sektoren zu verringern.

Geänderter Text

(4a) In Übereinstimmung mit Artikel 8 AEUV, in dem die Verpflichtung enthalten ist, Ungleichheiten zu beseitigen und den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern bei allen Maßnahmen zu fördern, sollte mit dem Programm „InvestEU“ ein Beitrag zur Verwirklichung der Maßnahmen der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie zur Förderung und Stärkung der Rolle der Frau geleistet werden. Insbesondere angesichts der

Intensität des wirtschaftlichen Schocks nach der COVID-19-Pandemie, der sich voraussichtlich unverhältnismäßig stark auf Frauen auswirken wird, unter anderem durch Arbeitsplatzverlust und unbezahlte Pflegeaufgaben, sollten bei dem Programm „InvestEU“ im Einklang mit der „Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ vom 5. März 2020 die Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung angewendet werden. Mithilfe von Indikatoren und der Erhebung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten sollten die entsprechenden Ausgaben nach den Grundsätzen der Gleichstellung von Frauen und Männern angemessen überwacht werden, damit im Rahmen der Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung die geschlechtsspezifischen Auswirkungen des Programms genau bewertet werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um nachhaltiges und integratives Wachstum, Investitionen und Beschäftigung zu fördern und so zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zu einer gerechteren Einkommensverteilung sowie zu einem stärkeren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Union beizutragen, sollten aus dem Fonds „InvestEU“ Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, einschließlich des kulturellen Erbes, unterstützt werden. Aus dem Fonds „InvestEU“ geförderte Projekte *sollten* ökologische und soziale Standards der

Geänderter Text

(7) Um nachhaltiges und integratives Wachstum, Investitionen und Beschäftigung zu fördern und so zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zu einer gerechteren Einkommensverteilung sowie zu einem stärkeren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Union beizutragen, sollten aus dem Fonds „InvestEU“ Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, einschließlich des kulturellen Erbes *und der Gleichstellung der Geschlechter*, unterstützt werden. *Einer Studie des Europäische Instituts für*

Union, einschließlich Standards im Bereich der Arbeitnehmerrechte, einhalten. Rückgriffe auf den Fonds „InvestEU“ sollten eine Ergänzung zur Unterstützung der Union durch Finanzhilfen darstellen.

Gleichstellungsfragen (EIGE) aus dem Jahr 2017 zufolge würden durch Verbesserungen bei der Gleichstellung der Geschlechter bis 2050 bis zu 10,5 Mio. zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen, während die Beschäftigungsquote in der EU fast 80 % erreichen würde. Daher sollten aus dem Fonds „InvestEU“ geförderte Projekte ökologische und soziale Standards der Union, einschließlich Standards im Bereich der Arbeitnehmerrechte, einhalten ***und die Gleichstellung der Geschlechter verbessern***. Rückgriffe auf den Fonds „InvestEU“ sollten eine Ergänzung zur Unterstützung der Union durch Finanzhilfen darstellen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Der Beitrag des Fonds „InvestEU“ zur ***Erreichung*** der Klimavorgabe der EU wird im Rahmen eines von der Kommission in Zusammenarbeit mit potenziellen Durchführungspartnern zu entwickelnden Unionssystems für die Verfolgung von Klimamaßnahmen unter angemessener Berücksichtigung der [in der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen²⁵] festgelegten Kriterien zur Feststellung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist, nachverfolgt werden. Das Programm „InvestEU“ sollte auch zur Verwirklichung anderer Dimensionen der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen.

²⁵ COM(2018)353.

Geänderter Text

(11) Der Beitrag des Fonds „InvestEU“ zur ***Verwirklichung*** der Klimavorgabe der EU wird im Rahmen eines von der Kommission in Zusammenarbeit mit potenziellen Durchführungspartnern zu entwickelnden Unionssystems für die Verfolgung von Klimamaßnahmen unter angemessener Berücksichtigung der [in der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen²⁵] festgelegten Kriterien zur Feststellung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist, nachverfolgt werden. Das Programm „InvestEU“ sollte auch zur Verwirklichung anderer Dimensionen der Ziele für nachhaltige Entwicklung ***wie der Gleichstellung der Geschlechter*** beitragen.

²⁵ COM(2018)353.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Investitionsprojekte, die in erheblichem Umfang von der Union unterstützt werden, insbesondere im Bereich der Infrastruktur, sollten vom Durchführungspartner daraufhin überprüft werden, ob sie ökologische, klimabezogene oder soziale Auswirkungen haben. Ist dies der Fall, sollten sie einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen werden, die Leitlinien Rechnung trägt, welche von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit potenziellen Durchführungspartnern im Rahmen des Programms „InvestEU“ entwickelt werden sollten. Diese Leitlinien sollten die in der [Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen] festgelegten Kriterien, die der Feststellung dienen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist und mit den für andere Programme der Union entwickelten Leitlinien im Einklang steht, **angemessen berücksichtigen**. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten solche Leitlinien angemessene Bestimmungen enthalten, um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und Projekte unterhalb einer bestimmten Größe, die in den Leitlinien festzulegen ist, sollten von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen werden. Kommt der Durchführungspartner zu dem Schluss, dass keine Nachhaltigkeitsprüfung durchzuführen ist, so sollte er dem für den Fonds „InvestEU“ eingerichteten Investitionsausschuss eine Begründung vorlegen. Finanzierungen und Investitionen, die nicht mit der Verwirklichung der Klimaschutzziele vereinbar sind, sollten für eine Förderung im Rahmen dieser Verordnung nicht in

Geänderter Text

(13) Investitionsprojekte, die in erheblichem Umfang von der Union unterstützt werden, insbesondere im Bereich der Infrastruktur, sollten vom Durchführungspartner daraufhin überprüft werden, ob sie ökologische, klimabezogene oder soziale Auswirkungen haben, **was auch die Gleichstellung der Geschlechter, die Segregation auf dem Arbeitsmarkt, die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung am Arbeitsplatz umfasst**. Ist dies der Fall, sollten sie einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen werden, die Leitlinien Rechnung trägt, welche von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit potenziellen Durchführungspartnern im Rahmen des Programms „InvestEU“ entwickelt werden sollten. Diese Leitlinien sollten die in der [Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen] festgelegten Kriterien **berücksichtigen**, die der Feststellung dienen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist und mit den für andere Programme der Union entwickelten Leitlinien im Einklang steht. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten solche Leitlinien angemessene Bestimmungen enthalten, um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und Projekte unterhalb einer bestimmten Größe, die in den Leitlinien festzulegen ist, sollten von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen werden. Kommt der Durchführungspartner zu dem Schluss, dass keine Nachhaltigkeitsprüfung durchzuführen ist, so sollte er dem für den Fonds „InvestEU“ eingerichteten Investitionsausschuss eine Begründung vorlegen. Finanzierungen und Investitionen, die nicht mit der

Betracht kommen.

Verwirklichung der Klimaschutzziele **und anderer Umweltziele** vereinbar sind **und die nicht den Kriterien der EU-Taxonomie und dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen entsprechen, insbesondere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion, der Verarbeitung, dem Vertrieb, der Lagerung, dem Transport oder der Verbrennung fossiler Brennstoffe**, sollten für eine Förderung im Rahmen dieser Verordnung nicht in Betracht kommen. **Frauen sind unverhältnismäßig stark von Klimawandel und Umweltzerstörung betroffen, aber bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels unterrepräsentiert. Es ist dafür zu sorgen, dass Frauen und andere schutzbedürftige Gruppen in alle Entscheidungsebenen auf nationaler Ebene und auf der Ebene der EU einbezogen werden.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Vor der COVID-19-Krise nahmen die Investitionen in der Union zwar insgesamt zu, aber die Investitionen in risikoreichere Tätigkeiten wie Forschung und Innovation befanden sich nach wie vor auf einem unangemessen niedrigen Niveau; infolge der Krise dürften sie nun erheblich zurückgegangen sein. Die sich daraus ergebenden unzureichenden Investitionen in Forschung und Innovation schaden der Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und Wirtschaft in der Union und schmälern die Lebensqualität ihrer Bürgerinnen und Bürger. Aus dem Fonds „InvestEU“ sollten die passenden Finanzprodukte bereitgestellt werden, die

Geänderter Text

(18) Vor der COVID-19-Krise nahmen die Investitionen in der Union zwar insgesamt zu, aber die Investitionen in risikoreichere Tätigkeiten wie Forschung und Innovation befanden sich nach wie vor auf einem unangemessen niedrigen Niveau; infolge der Krise dürften sie nun erheblich zurückgegangen sein. Die sich daraus ergebenden unzureichenden Investitionen in Forschung und Innovation schaden der Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und Wirtschaft in der Union und schmälern die Lebensqualität ihrer Bürgerinnen und Bürger. Aus dem Fonds „InvestEU“ sollten die passenden Finanzprodukte bereitgestellt werden, die

die verschiedenen Phasen des Innovationszyklus und ein breites Spektrum von Interessenträgern abdecken, um insbesondere den Ausbau und die Umsetzung von Lösungen in gewerbsmäßigem Umfang in der Union zu ermöglichen und so diese Lösungen auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu machen und die herausragende Leistung der Union im Bereich nachhaltiger Technologien auf globaler Ebene zu fördern; dies sollte in Synergie mit Horizont Europa, einschließlich des Europäischen Innovationsrates, erfolgen. In diesem Zusammenhang sollten die Erfahrungen mit Finanzinstrumenten wie InnovFin – EU-Mittel für Innovationen, die im Rahmen von Horizont 2020 eingeführt wurden, um den Zugang zu Finanzierungen für innovative Unternehmen zu erleichtern und zu beschleunigen, als solide Grundlage für die Leistung dieser gezielten Unterstützung herangezogen werden.

die verschiedenen Phasen des Innovationszyklus und ein breites Spektrum von Interessenträgern abdecken, um insbesondere den Ausbau und die Umsetzung von Lösungen in gewerbsmäßigem Umfang in der Union zu ermöglichen und so diese Lösungen auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu machen und die herausragende Leistung der Union im Bereich nachhaltiger Technologien auf globaler Ebene zu fördern; dies sollte in Synergie mit Horizont Europa, einschließlich des Europäischen Innovationsrates, erfolgen. In diesem Zusammenhang sollten die Erfahrungen mit Finanzinstrumenten wie InnovFin – EU-Mittel für Innovationen, die im Rahmen von Horizont 2020 eingeführt wurden, um den Zugang zu Finanzierungen für innovative Unternehmen zu erleichtern und zu beschleunigen, als solide Grundlage für die Leistung dieser gezielten Unterstützung herangezogen werden. ***Eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern bei der Finanzierung von Start-up-Unternehmen und von Innovation wird dazu beitragen, die besseren Talente und Ideen zu nutzen. Weniger als 1 % der Risikokapitalfonds werden von Frauen verwaltet, und der Anteil der Gründerinnen liegt deutlich unter dem durchschnittlichen Frauenanteil in allen Arten von Unternehmen.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Es sind dringend erhebliche Anstrengungen erforderlich, um in den digitalen Wandel zu investieren und ihn zu fördern und die Vorteile dieses Wandels allen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen der Union zugutekommen zu

Geänderter Text

(20) Es sind dringend erhebliche Anstrengungen erforderlich, um ***unter gebührender Berücksichtigung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern*** in den digitalen Wandel zu investieren und ihn zu fördern und die

lassen. Der starke politische Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt sollte nun durch ähnlich ehrgeizige Investitionen – auch in künstliche Intelligenz gemäß dem Programm „Digitales Europa“ – ergänzt werden.

Vorteile dieses Wandels allen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen der Union zugutekommen zu lassen. Der starke politische Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt sollte nun durch ähnlich ehrgeizige Investitionen – auch in künstliche Intelligenz gemäß dem Programm „Digitales Europa“ – ergänzt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Wie im Reflexionspapier der Kommission zur sozialen Dimension Europas vom 26. April 2017, in der Mitteilung zur europäischen Säule sozialer Rechte, im EU-Rahmen für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und in der Mitteilung „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ vom 14. Januar 2020 dargelegt, ist die Schaffung einer integrativeren und faireren Union eine zentrale Priorität der Union, um gegen Ungleichheit vorzugehen und Strategien zur sozialen Inklusion in Europa zu fördern. Chancenungleichheit besteht insbesondere beim Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, zu Kultur und Beschäftigung sowie zur Gesundheitsversorgung und zu Sozialleistungen. Insbesondere wenn sie auf Unionsebene koordiniert werden, können Investitionen in eine auf Sozialkapital, Kompetenzen und Humankapital gestützte Wirtschaft sowie in die **Integration** schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft die wirtschaftlichen Möglichkeiten verbessern. Der Fonds „InvestEU“ sollte genutzt werden, um Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung, einschließlich der Neuqualifizierung und

Geänderter Text

(22) Wie im Reflexionspapier der Kommission zur sozialen Dimension Europas vom 26. April 2017, in der Mitteilung zur europäischen Säule sozialer Rechte, im EU-Rahmen für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und in der Mitteilung „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ vom 14. Januar 2020 dargelegt, ist die Schaffung einer integrativeren und faireren Union eine zentrale Priorität der Union, um gegen Ungleichheit vorzugehen und Strategien zur sozialen Inklusion in Europa zu fördern. Chancenungleichheit besteht insbesondere beim Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, zu Kultur und Beschäftigung sowie zur Gesundheitsversorgung und zu Sozialleistungen. Insbesondere wenn sie auf Unionsebene koordiniert werden, können Investitionen in eine auf Sozialkapital, Kompetenzen und Humankapital gestützte Wirtschaft sowie in die **Inklusion** schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft die wirtschaftlichen Möglichkeiten verbessern. Der Fonds „InvestEU“ sollte genutzt werden, um Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung, einschließlich der Neuqualifizierung und

der beruflichen Weiterbildung von Arbeitnehmern, unter anderem in Regionen, die von einer CO₂-intensiven Wirtschaft abhängen und vom strukturellen Übergang zu einer Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen betroffen sind, zu fördern. Er sollte genutzt werden, um Projekte zu fördern, die positive soziale Auswirkungen haben und die soziale Inklusion verbessern, indem sie dazu beitragen, die Beschäftigung insbesondere von nicht qualifizierten Arbeitnehmern und **Langzeitarbeitslosen** in allen Regionen zu erhöhen und die Lage in puncto Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Zugänglichkeit, Solidarität zwischen den Generationen, im Gesundheits- und Sozialbereich und bei Sozialwohnungen sowie in Bezug auf Obdachlosigkeit, digitale Inklusivität, Gemeinwesenarbeit und die Rolle und den Platz junger Menschen in der Gesellschaft und für schutzbedürftige Personen, darunter Drittstaatsangehörige, zu verbessern. Das Programm „InvestEU“ sollte auch europäische Kultur und Kreativität mit sozialer Zielsetzung fördern.

der beruflichen Weiterbildung von Arbeitnehmern **sowie den Unterricht in unternehmerischem Denken und Handeln**, unter anderem in Regionen, die von einer CO₂-intensiven Wirtschaft abhängen und vom strukturellen Übergang zu einer Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen betroffen sind, zu fördern **und um Beschäftigungsmöglichkeiten in Bereichen, die für die digitale Zukunft entscheidend sind, zu schaffen**. Er sollte genutzt werden, um Projekte zu fördern, die positive soziale Auswirkungen haben, **einschließlich der Förderung des Verständnisses zwischen den Generationen**, und die soziale Inklusion verbessern, indem sie dazu beitragen, die Beschäftigung insbesondere von nicht qualifizierten Arbeitnehmern, **Langzeitarbeitslosen** und **Unterbeschäftigten** in allen Regionen zu erhöhen und die Lage in puncto Gleichstellung von Frauen und Männern **zu verbessern, indem die Segregation am Arbeitsmarkt angegangen wird, Unterschiede bei Entlohnung und Rente beseitigt werden, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben gefördert wird, ebenso wie Chancengleichheit und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz**, Nichtdiskriminierung, Zugänglichkeit, Solidarität zwischen den Generationen, im Gesundheits- und Sozialbereich und bei Sozialwohnungen sowie in Bezug auf Obdachlosigkeit, digitale Inklusivität, Gemeinwesenarbeit und die Rolle und den Platz junger Menschen in der Gesellschaft und für schutzbedürftige Personen, darunter Drittstaatsangehörige, zu verbessern. Das Programm „InvestEU“ sollte auch europäische Kultur und Kreativität mit sozialer Zielsetzung fördern.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

(23) Um den negativen Auswirkungen der tiefgreifenden Veränderungen, die die Gesellschaften in der Union und der Arbeitsmarkt in den kommenden zehn Jahren durchlaufen werden, zu begegnen, muss in das Humankapital, die soziale Infrastruktur, die Mikrofinanzierung, die ethische Finanzierung und die Finanzierung von sozialen Unternehmen und in neue sozialwirtschaftliche Geschäftsmodelle, darunter sozialwirksame Investitionen und eine an sozialen Ergebnissen orientierte Auftragsvergabe, investiert werden. Durch das Programm „InvestEU“ sollte das neu entstehende Sozialmarkt-Ökosystem gestärkt werden, um das Angebot von Finanzierungen für Kleinstunternehmen und soziale Unternehmen sowie karitative Einrichtungen zu verbessern und ihnen den Zugang dazu zu erleichtern, damit der Nachfrage derjenigen, die die Finanzierung am meisten benötigen, entsprochen werden kann. In dem Bericht der hochrangigen Taskforce „Investitionen in die soziale Infrastruktur in Europa“ vom Januar 2018 mit dem Titel „Boosting Investment in Social Infrastructure in Europe“ (Förderung von Investitionen in die soziale Infrastruktur in Europa) wird für den Zeitraum von 2018 bis 2030 ein Gesamtdefizit in Höhe von mindestens 1,5 Billionen EUR bei den Investitionen in die soziale Infrastruktur und in soziale Dienstleistungen, einschließlich allgemeiner und beruflicher Bildung, Gesundheitsversorgung und Wohnraum aufgezeigt. Hier ist – unter anderem auf Unionsebene – Unterstützung erforderlich. Das kollektive Potenzial des Kapitals von Öffentlichkeit, Kommerz und Philanthropen sowie die Unterstützung durch Stiftungen und alternative Formen von Finanzanbietern wie ethische, soziale und nachhaltige Akteure sollten ausgeschöpft werden, um die Entwicklung

(23) Um den negativen Auswirkungen der tiefgreifenden Veränderungen, die die Gesellschaften in der Union und der Arbeitsmarkt in den kommenden zehn Jahren durchlaufen werden, zu begegnen, muss in das Humankapital, die soziale Infrastruktur, die Mikrofinanzierung, die ethische Finanzierung und die Finanzierung von sozialen Unternehmen und in neue sozialwirtschaftliche Geschäftsmodelle, darunter sozialwirksame Investitionen und eine an sozialen Ergebnissen orientierte Auftragsvergabe, investiert werden. Durch das Programm „InvestEU“ sollte das neu entstehende Sozialmarkt-Ökosystem gestärkt werden, um das Angebot von Finanzierungen für Kleinstunternehmen und soziale Unternehmen sowie karitative Einrichtungen zu verbessern und ihnen den Zugang dazu zu erleichtern, damit der Nachfrage derjenigen, die die Finanzierung am meisten benötigen, entsprochen werden kann. In dem Bericht der hochrangigen Taskforce „Investitionen in die soziale Infrastruktur in Europa“ vom Januar 2018 mit dem Titel „Boosting Investment in Social Infrastructure in Europe“ (Förderung von Investitionen in die soziale Infrastruktur in Europa) wird für den Zeitraum von 2018 bis 2030 ein Gesamtdefizit in Höhe von mindestens 1,5 Billionen EUR bei den Investitionen in die soziale Infrastruktur und in soziale Dienstleistungen, einschließlich allgemeiner und beruflicher Bildung, Gesundheitsversorgung und Wohnraum aufgezeigt. Hier ist – unter anderem auf Unionsebene – Unterstützung erforderlich. Das kollektive Potenzial des Kapitals von Öffentlichkeit, Kommerz und Philanthropen sowie die Unterstützung durch Stiftungen und alternative Formen von Finanzanbietern wie ethische, soziale und nachhaltige Akteure sollten ausgeschöpft werden, um die Entwicklung

der Wertschöpfungskette des Sozialmarktes zu unterstützen und die Widerstandsfähigkeit der Union zu steigern.

der Wertschöpfungskette des Sozialmarktes zu unterstützen und die Widerstandsfähigkeit der Union zu steigern. ***Soziale Innovation und die Sozialwirtschaft sollten in diesem Prozess wesentliche Faktoren sein.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass informelle und formale Betreuung, darunter etwa die Betreuung von Kindern, Menschen mit Behinderungen sowie älteren Menschen, ein wertvolles gesellschaftliches Gut ist, das sich jedoch erheblich auf Familien und unverhältnismäßig stark auf Frauen auswirkt. Um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu fördern, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen sowie die Wirtschaft im weiteren Sinne anzukurbeln, sollten mit dem Programm „InvestEU“ der Aufbau von Betreuungsinfrastrukturen und -diensten unterstützt und innovative Betreuungsmethoden zur Information der nationalen Behörden und der EU zusammengetragen und gefördert werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Unterstützung und Integration schutzbedürftiger Personen kann für die Union und die Mitgliedstaaten zu wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und persönlichen Vorteilen führen. Während der COVID-19-Ausgangssperre war in

der gesamten Union ein Anstieg der häuslichen Gewalt zu beobachten. Um die Geißel der häuslichen Gewalt und die Auswirkungen der Gewalt auf Frauen und Männer in der EU und den Mitgliedstaaten zu bekämpfen, sollte mit dem Programm „InvestEU“ der Aufbau der erforderlichen Infrastruktur, einschließlich Unterkünften und Beratungsstellen für Opfer von Gewalt, unterstützt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) In der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise erzielt der Markt keine in jeder Hinsicht effiziente Allokation der finanziellen Mittel, und das wahrgenommene Risiko beeinträchtigt den privaten Investitionsfluss erheblich. Vor diesem Hintergrund ist das zentrale Merkmal des Fonds „InvestEU“ – die Minderung des Risikos wirtschaftlich tragfähiger Projekte, um private Finanzmittel zu mobilisieren – besonders wichtig und sollte gestärkt werden, um unter anderem dem Risiko einer asymmetrischen Erholung entgegenzuwirken. Das Programm „InvestEU“ wird dazu beitragen, Unternehmen in der Erholungsphase entscheidend zu unterstützen und gleichzeitig einen starken Fokus der Investoren auf die mittel- und langfristigen politischen Prioritäten der Union wie den europäischen Grünen Deal, den Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa, die Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas und ein Starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang sicherzustellen. Es sollte die Risikoübernahmekapazität der Gruppe der Europäischen Investitionsbank-Gruppe

Geänderter Text

(24) In der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise erzielt der Markt keine in jeder Hinsicht effiziente Allokation der finanziellen Mittel, und das wahrgenommene Risiko beeinträchtigt den privaten Investitionsfluss erheblich. Vor diesem Hintergrund ist das zentrale Merkmal des Fonds „InvestEU“ – die Minderung des Risikos wirtschaftlich tragfähiger Projekte, um private Finanzmittel zu mobilisieren – besonders wichtig und sollte gestärkt werden, um unter anderem dem Risiko einer asymmetrischen Erholung entgegenzuwirken. ***Dabei sollte ein besonderer Schwerpunkt auf die Unterstützung von KMU gelegt werden, insbesondere im Hinblick auf von Frauen geführten KMU, die häufig vor einzigartigen Herausforderungen stehen, wenn es darum geht, die erforderliche Finanzierung aus Finanzierungsmechanismen und von Finanzierungsinstitutionen zu erhalten, und die während der Erholungsphase erhebliche Unterstützung benötigen.*** Das Programm „InvestEU“ wird dazu beitragen, Unternehmen in der Erholungsphase entscheidend zu

(EIB-Gruppe) und nationaler Förderbanken und -institute sowie anderer Durchführungspartner erheblich erhöhen, um die wirtschaftliche Erholung zu stützen.

unterstützen und gleichzeitig einen starken Fokus der Investoren auf die mittel- und langfristigen politischen Prioritäten der Union wie den europäischen Grünen Deal, den Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa, die Strategie **für die Gleichstellung der Geschlechter und die Strategie** zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas und ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang sicherzustellen. Es sollte die Risikoübernahmekapazität der Gruppe der Europäischen Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe) und nationaler Förderbanken und -institute sowie anderer Durchführungspartner erheblich erhöhen, um die wirtschaftliche Erholung zu stützen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Der Fonds „InvestEU“ sollte mit einer Leitungsstruktur ausgestattet werden, deren Aufgabe ihrem alleinigen Zweck entsprechen sollte, den angemessenen Einsatz der EU-Garantie im Einklang mit der **Gewährleistung** der politischen Unabhängigkeit von Investitionsentscheidungen sicherzustellen. Diese Leitungsstruktur sollte aus einem Beratungsausschuss, einem Lenkungsrat und einem vollkommen unabhängigen Investitionsausschuss bestehen. Bei der Zusammensetzung der Leitungsstruktur sollte insgesamt ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis angestrebt werden. Die Leitungsstruktur sollte nicht in die Beschlussfassung der EIB-Gruppe oder anderer Durchführungspartner hineinwirken oder eingreifen und sollte kein Ersatz für deren jeweilige Leitungsgremien sein.

Geänderter Text

(41) Der Fonds „InvestEU“ sollte mit einer Leitungsstruktur ausgestattet werden, deren Aufgabe ihrem alleinigen Zweck entsprechen sollte, den angemessenen Einsatz der EU-Garantie im Einklang mit der **Sicherstellung** der politischen Unabhängigkeit von Investitionsentscheidungen sicherzustellen. Diese Leitungsstruktur sollte aus einem Beratungsausschuss, einem Lenkungsrat und einem vollkommen unabhängigen Investitionsausschuss bestehen. Bei der Zusammensetzung der Leitungsstruktur **sowie jeder der Ausschüsse** sollte insgesamt ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis **mit mindestens 40 % des unterrepräsentierten Geschlechts** angestrebt werden. Die Leitungsstruktur sollte nicht in die Beschlussfassung der EIB-Gruppe oder anderer Durchführungspartner hineinwirken oder eingreifen und sollte kein Ersatz für deren jeweilige Leitungsgremien sein.

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49*Vorschlag der Kommission*

(49) Bei der Auswahl der Durchführungspartner für den Einsatz des Fonds „InvestEU“ sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Gegenpartei in der Lage ist, die Ziele des Fonds „InvestEU“ zu erfüllen und Eigenmittel beizusteuern, um eine angemessene geografische Abdeckung und Diversifizierung sicherzustellen, private Investoren zu mobilisieren, eine ausreichende Risikostreuung zu **gewährleisten** und Lösungen zur Behebung von Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen zu bieten. In Anbetracht der ihr von den Verträgen zugewiesenen Rolle, ihrer Fähigkeit, in allen Mitgliedstaaten zu agieren, und ihrer im Rahmen der derzeitigen Finanzierungsinstrumente und des EFSI gewonnenen Erfahrungen sollte die EIB-Gruppe im Rahmen der EU-Komponente des Fonds „InvestEU“ ein bevorzugter Durchführungspartner bleiben. Neben der EIB-Gruppe sollten auch nationale Förderbanken oder -institute eine ergänzende Finanzproduktpalette anbieten können, da ihre Erfahrungen und Kompetenzen auf nationaler und regionaler Ebene positiv zur Maximierung der Wirkung öffentlicher Mittel im gesamten Gebiet der Union beitragen und eine gerechte geografische Verteilung der Projekte **gewährleisten** können. Das Programm „InvestEU“ sollte so durchgeführt werden, dass für kleinere und jüngere Förderbanken oder -institute gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Außerdem sollten andere internationale Finanzierungsinstitutionen als Durchführungspartner agieren können, insbesondere wenn sie aufgrund besonderer Expertise und Erfahrungen in

Geänderter Text

(49) Bei der Auswahl der Durchführungspartner für den Einsatz des Fonds „InvestEU“ sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Gegenpartei in der Lage ist, die Ziele des Fonds „InvestEU“ zu erfüllen und Eigenmittel beizusteuern, um eine angemessene geografische Abdeckung, **ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis** und Diversifizierung sicherzustellen, private Investoren zu mobilisieren, eine ausreichende Risikostreuung zu **ermöglichen** und Lösungen zur Behebung von Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen zu bieten. In Anbetracht der ihr von den Verträgen zugewiesenen Rolle, ihrer Fähigkeit, in allen Mitgliedstaaten zu agieren, und ihrer im Rahmen der derzeitigen Finanzierungsinstrumente und des EFSI gewonnenen Erfahrungen sollte die EIB-Gruppe im Rahmen der EU-Komponente des Fonds „InvestEU“ ein bevorzugter Durchführungspartner bleiben. Neben der EIB-Gruppe sollten auch nationale Förderbanken oder -institute eine ergänzende Finanzproduktpalette anbieten können, da ihre Erfahrungen und Kompetenzen auf nationaler und regionaler Ebene positiv zur Maximierung der Wirkung öffentlicher Mittel im gesamten Gebiet der Union beitragen und eine gerechte geografische Verteilung der Projekte **sicherstellen** können. Das Programm „InvestEU“ sollte so durchgeführt werden, dass für kleinere und jüngere Förderbanken oder -institute gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Außerdem sollten andere internationale Finanzierungsinstitutionen als Durchführungspartner agieren können, insbesondere wenn sie aufgrund

bestimmten Mitgliedstaaten einen komparativen Vorteil und eine Unionsmehrheit bei den Beteiligungen aufweisen. Andere Stellen, die die in der Haushaltsordnung festgelegten Kriterien erfüllen, sollten ebenfalls Durchführungspartner werden können.

besonderer Expertise und Erfahrungen in bestimmten Mitgliedstaaten einen komparativen Vorteil und eine Unionsmehrheit bei den Beteiligungen aufweisen. Andere Stellen, die die in der Haushaltsordnung festgelegten Kriterien erfüllen, sollten ebenfalls Durchführungspartner werden können.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

(59) Im Rahmen des Fonds „InvestEU“ ist es erforderlich, Unterstützung für Projektentwicklung und Kapazitätsaufbau anzubieten, damit die für hochwertige Projekte notwendigen organisatorischen Kapazitäten und Marktentwicklungsmaßnahmen bereitgestellt werden können. Eine solche Unterstützung sollte sich auch an Finanzmittler richten, die eine entscheidende Rolle spielen, wenn es darum geht, kleinen Unternehmen Zugang zu Finanzierungen zu verschaffen und ihnen zu helfen, ihr Potenzial voll auszuschöpfen. Darüber hinaus geht es bei der Unterstützung durch Beratung darum, die Voraussetzungen zu schaffen, um die potenzielle Zahl der förderfähigen Empfänger in neu entstehenden Marktsegmenten zu erhöhen, insbesondere in Fällen, in denen die geringe Größe einzelner Projekte zu erheblich höheren Transaktionskosten auf Projektebene führt, etwa für das Social-Finance-Ecosystem, einschließlich Wohltätigkeitsorganisationen, oder für die Kultur- und Kreativwirtschaft. Die Kapazitätsaufbauhilfe sollte zusätzlich zu den im Rahmen anderer Unionsprogramme für einen bestimmten Politikbereich ergriffenen Maßnahmen geleistet werden und diese ergänzen. Außerdem sollten

Geänderter Text

(59) Im Rahmen des Fonds „InvestEU“ ist es erforderlich, Unterstützung für Projektentwicklung und Kapazitätsaufbau anzubieten, damit die für hochwertige Projekte notwendigen organisatorischen Kapazitäten und Marktentwicklungsmaßnahmen bereitgestellt werden können. Eine solche Unterstützung sollte sich auch an Finanzmittler richten, die eine entscheidende Rolle spielen, wenn es darum geht, kleinen Unternehmen Zugang zu Finanzierungen zu verschaffen und ihnen zu helfen, ihr Potenzial voll auszuschöpfen. Darüber hinaus geht es bei der Unterstützung durch Beratung darum, die Voraussetzungen zu schaffen, um die potenzielle Zahl der förderfähigen Empfänger in neu entstehenden Marktsegmenten zu erhöhen, insbesondere in Fällen, in denen die geringe Größe einzelner Projekte zu erheblich höheren Transaktionskosten auf Projektebene führt, etwa für das Social-Finance-Ecosystem, einschließlich Wohltätigkeitsorganisationen, oder für die Kultur- und Kreativwirtschaft. Die Kapazitätsaufbauhilfe sollte zusätzlich zu den im Rahmen anderer Unionsprogramme für einen bestimmten Politikbereich ergriffenen Maßnahmen geleistet werden und diese ergänzen. Außerdem sollten

Anstrengungen unternommen werden, um den Kapazitätsaufbau potenzieller Projektträger, vor allem lokaler Organisationen und Behörden, zu unterstützen.

Anstrengungen unternommen werden, um den Kapazitätsaufbau potenzieller Projektträger, vor allem lokaler Organisationen und Behörden, zu unterstützen. **Die Unterfinanzierung von innovativen Projekten und Unternehmen, die auf Frauen zurückgehen, sollte insbesondere durch eine Überprüfung der Kriterien angegangen werden.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) zu sozialer Widerstandsfähigkeit, Inklusivität und Innovationskraft der Union;

Geänderter Text

c) zu sozialer Widerstandsfähigkeit, **Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt**, Inklusivität und Innovationskraft der Union **sowie Gleichstellung der Geschlechter**;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Mit dem Programm „InvestEU“ werden folgende spezifische Ziele verfolgt:

Geänderter Text

(2) Mit dem Programm „InvestEU“ werden **unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes und des Strebens nach der Gleichstellung von Frauen und Männer** folgende spezifische Ziele verfolgt:

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Der Politikbereich „Forschung, Innovation und Digitalisierung“ umfasst

Geänderter Text

b) Der Politikbereich „Forschung, Innovation und Digitalisierung“ umfasst

Tätigkeiten in den Bereichen Forschung, Produktentwicklung und Innovation, die Weitergabe von Technologien und Forschungsergebnissen an den Markt zur Unterstützung von Marktkatalysatoren und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, die Demonstration und Verbreitung von innovativen Lösungen, die Unterstützung der Expansion innovativer Unternehmen und die Digitalisierung der Wirtschaft in der Union.

Tätigkeiten in den Bereichen Forschung, Produktentwicklung und Innovation, die Weitergabe von Technologien und Forschungsergebnissen an den Markt zur Unterstützung von Marktkatalysatoren und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, die Demonstration und Verbreitung von innovativen Lösungen, die Unterstützung der Expansion innovativer Unternehmen und die Digitalisierung der Wirtschaft in der Union, ***unter gebührender Berücksichtigung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Der Politikbereich „KMU“ umfasst den Zugang zu Finanzierungen und deren Verfügbarkeit hauptsächlich für KMU, einschließlich für innovative und in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätige KMU, sowie für kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung.

Geänderter Text

c) Der Politikbereich „KMU“ umfasst den Zugang zu Finanzierungen und deren Verfügbarkeit hauptsächlich für KMU, ***unter gebührender Berücksichtigung von KMU unter der Leitung von Frauen,*** einschließlich für innovative und in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätige KMU, sowie für kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Der Politikbereich „Soziale Investitionen und Kompetenzen“ umfasst Mikrofinanzierung, Finanzierung von Sozialunternehmen und Sozialwirtschaft sowie Fördermaßnahmen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter, Qualifikationen, allgemeine und berufliche Bildung sowie damit zusammenhängende

Geänderter Text

d) Der Politikbereich „Soziale Investitionen und Kompetenzen“ umfasst Mikrofinanzierung, Finanzierung von Sozialunternehmen und Sozialwirtschaft sowie Fördermaßnahmen in Bezug auf die ***durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen***

Dienste, soziale Infrastruktur einschließlich Infrastruktur für Gesundheit und Bildung sowie Sozial- und Studentenwohnungen, soziale Innovation, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, Inklusion und Barrierefreiheit, kulturelle und kreative Aktivitäten mit sozialer Zielsetzung **und** Integration schutzbedürftiger Personen, einschließlich Drittstaatsangehöriger.

in der Wirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, mit dem Ziel, das geschlechtsspezifische Pflegegefälle zu beseitigen, indem die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit hochwertiger Betreuungsdienste durch den ESF+, den EFRE, InvestEU, den ELER verbessert werden, sowie Fördermaßnahmen in den Bereichen Gesellschaft, Qualifikationen, allgemeine und berufliche Bildung sowie damit zusammenhängende Dienste, Unternehmertum, soziale Infrastruktur einschließlich Infrastruktur für Gesundheit und Bildung sowie Sozial- und Studentenwohnungen, Kinderbetreuung, soziale Innovation, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege und Kinderbetreuung, insbesondere für Alleinerziehende, Betreuung von Menschen mit Behinderungen, Inklusion und Barrierefreiheit, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, kulturelle und kreative Aktivitäten mit sozialer Zielsetzung, Förderung des Verständnisses zwischen den Generationen sowie Unterstützung für die Integration schutzbedürftiger Personen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehender, Personen mit einem benachteiligten sozioökonomischen Status, Frauen, Opfer/Überlebenden von geschlechtsspezifischer Gewalt, LGBTI-Personen, ethnischen Minderheiten, Roma, Drittstaatsangehöriger, sowie Unterkünfte und Beratungsstellen für Gewaltopfer, mit besonderem Augenmerk auf ländliche Gebiete, Bergregionen, Regionen in äußerster Randlage und am wenigsten entwickelte Regionen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) kritische Infrastrukturen, ob

PE655.872v01-00

Geänderter Text

ii) kritische Infrastrukturen, ob

20/26

AD\1213154DE.docx

physisch oder virtuell, einschließlich Infrastrukturkomponenten, die in den Bereichen Energie, Verkehr, Umwelt, Gesundheit, sichere digitale Kommunikation, 5G, Internet der Dinge, Online-Dienstleistungsplattformen, sicheres Cloud-Computing, Datenverarbeitung oder Speicherung, Zahlungen und Finanzinfrastruktur, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Kommunikation, Medien, allgemeine und berufliche Bildung, Wahlinfrastruktur und sensible Einrichtungen als kritisch eingestuft wurden, sowie Land und Immobilien, die für die Nutzung dieser kritischen Infrastruktur unabdingbar sind;

physisch oder virtuell, einschließlich Infrastrukturkomponenten, die in den Bereichen Energie, Verkehr, Umwelt, Gesundheit, sichere digitale Kommunikation, 5G, Internet der Dinge, Online-Dienstleistungsplattformen, sicheres Cloud-Computing, Datenverarbeitung oder -speicherung, Zahlungen und Finanzinfrastruktur, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Kommunikation, Medien, allgemeine und berufliche Bildung, Wahlinfrastruktur und sensible Einrichtungen als kritisch eingestuft wurden, sowie Land und Immobilien, die für die Nutzung dieser kritischen Infrastruktur unabdingbar sind; ***diese kritischen Infrastrukturen sollten geschlechtergerecht gestaltet werden, wobei sicherzustellen ist, dass zu keiner Voreingenommenheit die Umsetzung dieser Infrastrukturen kommt.***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer vii – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Um die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, müssen die Endempfänger überdies im Falle von Investitionen in den Bereichen Raumfahrt, Verteidigung und Cybersicherheit sowie bei bestimmten Arten von Projekten mit konkreten, direkten Auswirkungen auf die Sicherheit in systemrelevanten Sektoren ihre Geschäftsleitung in der Union haben und dürfen nicht der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem Drittland unterstehen.

Geänderter Text

Um die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, müssen die Endempfänger überdies im Falle von Investitionen in den Bereichen Raumfahrt, Verteidigung und Cybersicherheit sowie bei bestimmten Arten von Projekten mit konkreten, direkten Auswirkungen auf die Sicherheit in systemrelevanten Sektoren ihre Geschäftsleitung in der Union haben und dürfen nicht der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem Drittland unterstehen. ***Die Investitionen müssen mit der Gleichstellung der Geschlechter im Einklang stehen und diese auf allen Ebenen fördern.***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Finanzierungen und Investitionen werden auf ökologische, klimabezogene oder soziale Auswirkungen geprüft. Falls solche Auswirkungen bestehen, erfolgt eine Prüfung der klimabezogenen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit, um möglichst geringe negative und möglichst große positive Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Soziales **zu gewährleisten**. Die Projektträger, die eine Finanzierung beantragen, legen zu diesem Zweck geeignete Informationen auf der Grundlage des in Absatz 4 genannten Leitfadens vor. Projekte unterhalb einer im Leitfaden festgelegten Größe sind von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen. Projekte, die nicht mit den Klimaschutzzielen vereinbar sind, kommen für eine Förderung nach dieser Verordnung nicht in Betracht. Kommt der Durchführungspartner zu dem Schluss, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich ist, muss er dies gegenüber dem Investitionsausschuss begründen.

Geänderter Text

(3) Finanzierungen und Investitionen werden auf ökologische, klimabezogene oder soziale Auswirkungen geprüft, **einschließlich der Auswirkungen, die der Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt abträglich sind**. Falls solche Auswirkungen bestehen, erfolgt eine Prüfung der klimabezogenen, ökologischen, **gleichstellungsbezogenen** und sozialen Nachhaltigkeit, um möglichst geringe negative und möglichst große positive Auswirkungen auf Klima, Umwelt, **die Gleichstellung der Geschlechter** und Soziales **sicherzustellen**. Die Projektträger, die eine Finanzierung beantragen, legen zu diesem Zweck geeignete Informationen auf der Grundlage des in Absatz 4 genannten Leitfadens vor. Projekte unterhalb einer im Leitfaden festgelegten Größe sind von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen. Projekte, die nicht mit den Klimaschutzzielen vereinbar sind, kommen für eine Förderung nach dieser Verordnung nicht in Betracht. Kommt der Durchführungspartner zu dem Schluss, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich ist, muss er dies gegenüber dem Investitionsausschuss begründen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die sozialen Auswirkungen eines Projekts auf die soziale Inklusion bestimmter Regionen oder Bevölkerungsgruppen – auch auf die Gleichstellung der Geschlechter – und auf die wirtschaftliche Entwicklung von

Geänderter Text

c) die sozialen Auswirkungen eines Projekts auf die soziale Inklusion bestimmter Regionen oder Bevölkerungsgruppen – auch auf die Gleichstellung der Geschlechter **auf dem Arbeitsmarkt** – und auf die wirtschaftliche

Regionen und Wirtschaftszweigen, die vor strukturellen Herausforderungen wie der Notwendigkeit einer Dekarbonisierung der Wirtschaft stehen, zu bewerten;

Entwicklung von Regionen und Wirtschaftszweigen, die vor strukturellen Herausforderungen wie der Notwendigkeit einer Dekarbonisierung der Wirtschaft stehen, zu bewerten;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Projekte zu ermitteln, die mit der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und den Grundsätzen der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung unvereinbar sind;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) die mit der Gleichstellung der Geschlechter und den Grundsätzen der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung in Einklang stehen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der Beratungsausschuss bemüht sich um ein ausgeglichenes

(2) Der Beratungsausschuss bemüht sich um ein ausgeglichenes

Geschlechterverhältnis und besteht aus

Geschlechterverhältnis **mit mindestens 40 % des unterrepräsentierten Geschlechts** und besteht aus

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Für das Programm „InvestEU“ wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Er setzt sich aus vier Vertretern der Kommission, drei Vertretern der EIB-Gruppe und zwei Vertretern anderer Durchführungspartner als der EIB-Gruppe sowie einem Sachverständigen zusammen, der als nicht stimmberechtigtes Mitglied vom Europäischen Parlament ernannt wird. Der als nicht stimmberechtigtes Mitglied vom Europäischen Parlament ernannte Sachverständige darf keine Weisungen von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, von Regierungen der Mitgliedstaaten oder sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholen oder entgegennehmen und hat seine Tätigkeit in völliger Unabhängigkeit auszuüben. Der Sachverständige nimmt seine Aufgaben unparteiisch und im Interesse des Fonds „InvestEU“ wahr.

Geänderter Text

(1) Für das Programm „InvestEU“ wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Er setzt sich aus vier Vertretern der Kommission, drei Vertretern der EIB-Gruppe und zwei Vertretern anderer Durchführungspartner als der EIB-Gruppe sowie einem Sachverständigen zusammen, der als nicht stimmberechtigtes Mitglied vom Europäischen Parlament ernannt wird, **und achtet auf eine geschlechterausgewogene Zusammensetzung des Lenkungsausschusses insgesamt.** Der als nicht stimmberechtigtes Mitglied vom Europäischen Parlament ernannte Sachverständige darf keine Weisungen von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, von Regierungen der Mitgliedstaaten oder sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholen oder entgegennehmen und hat seine Tätigkeit in völliger Unabhängigkeit auszuüben. Der Sachverständige nimmt seine Aufgaben unparteiisch und im Interesse des Fonds „InvestEU“ wahr.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission prüft, ob die von anderen Durchführungspartnern als der EIB vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen mit dem Recht und der

Geänderter Text

(1) Die Kommission prüft, ob die von anderen Durchführungspartnern als der EIB vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen mit dem Recht und der

Politik der Union im Einklang stehen.

Politik der Union, *einschließlich des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter*, im Einklang stehen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu verwirklichen, sollte sich der Investitionsausschuss verpflichten, Strategien und Verfahren zur Sicherstellung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses im Ausschuss zu verabschieden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) In Anhang III sind Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Programms „InvestEU“ im Hinblick auf die **Erreichung** der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele aufgeführt.

(1) In Anhang III sind Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Programms „InvestEU“ im Hinblick auf die **Verwirklichung** der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele aufgeführt. **Sie sollten geschlechtersensible Daten abbilden, nach Möglichkeit geschlechtersensibel gestaltet sein und wann immer mögliche in geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzungen einfließen. Auf diese Weise werden im Rahmen der Überwachung auch Defizite in von Frauen dominierten Bereichen erfasst und die Themen der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt angegangen.**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 12 – Buchstabe d – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, einschließlich Kliniken, Krankenhäuser, Grundversorgung, häusliche Pflege, sowie Betreuung in der lokalen Gemeinschaft;

Geänderter Text

iii) Gesundheitsversorgung, **Kinderbetreuung** und Langzeitpflege, einschließlich **öffentlicher und privater Kindertagesstätten**, Kliniken, Krankenhäuser, Grundversorgung, häusliche Pflege sowie Betreuung in der lokalen Gemeinschaft;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Ziffer 12 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter;

Geänderter Text

g) Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, **einschließlich der Erwerbstätigkeit von Frauen**;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Ziffer 12 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) die Integration schutzbedürftiger Personen, einschließlich Drittstaatsangehöriger;

Geänderter Text

h) die Integration schutzbedürftiger Personen, einschließlich **Menschen mit Behinderungen, LGBTI+-Personen und** Drittstaatsangehöriger;